

Dritter Änderungsvertrag

zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Segeberg an die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt vom 26.11.2013/05.12.2013

Auf Grund des § 47 Jugendförderungsgesetzes vom 05. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158) zuletzt geändert durch das Gesetz v. 29.04.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. S. 616) und §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 29.04.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Segeberg und der Stadtvertretung Norderstedt gemäß § 23 Nr. 23 der Kreisordnung (KrO) und § 28 Nr. 24 der Gemeindeordnung (GO) der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

§ 1

§ 4 Kostenausgleich, Gebühren, Entgelte, Zeitpunkt

§ 4 Nr. 2 erhält die folgende Fassung:

Nr. 2:

a) Rückwirkend zum 01.01.2021 entrichtet der Kreis an die Stadt für die Wahrnehmung der in § 3 bezeichneten Aufgaben in Bezug auf den Bereich Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten und Kindertagespflege) eine Pauschale in Höhe von 129.000 €. Darüber hinaus zahlt der Kreis an die Stadt einen Betrag in Höhe von 1.600.000 € für die Sozial- und Geschwisterermäßigung sowie einen weiteren Betrag in Höhe von 2.966.800 € für das Finanzierungsdefizit aufgrund der Neuordnung der Finanzierungsströme sowie der Kosten für die in Hamburg betreuten Norderstedter Kinder. Für die in S. 2 genannten Beträge vereinbaren der Kreis und die Stadt eine Spitzabrechnung.

Abzüglich der für das Jahr 2021 vom Kreis bereits geleisteten Abschlagszahlungen i.H.v. 2.441.200 € hat der Kreis an die Stadt – unter Einbeziehung der Ergebnisse der Spitzabrechnung für die in S. 2 genannten Beträge – die Differenz in Höhe von 2.098.600,- € bis zum 31.01.2023 zu leisten.

b) Für die Wahrnehmung der in § 3 bezeichneten Aufgaben in Bezug auf den Bereich Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten und Kindertagespflege) entrichtet der Kreis an die Stadt ab dem Jahr 2022 eine jährliche Pauschale in Höhe von 129.000 €. Darüber hinaus zahlt der Kreis an die Stadt einen jährlichen Abschlagsbetrag in Höhe von 1.400.000 € für die Sozial- und Geschwisterermäßigung sowie einen weiteren jährlichen Abschlagsbetrag in Höhe von

- 1.400.000,- € für 2022,
- 1.000.000,- € für 2023 und
- 700.000,- € für 2024

für das Finanzierungsdefizit aufgrund der Neuordnung der Finanzierungsströme sowie der Kosten für die in Hamburg betreuten Norderstedter Kinder. Für die in S. 2 genannten Beträge vereinbaren der Kreis und die Stadt eine Spitzabrechnung.

§ 2

§ 5 Revision

§ 5 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

Die Aufnahme von Verhandlungen über eine angemessene Anpassung kann auch verlangt werden, wenn sich die Rahmenbedingungen für die von der Stadt Norderstedt übernommenen Aufgaben mehr als nur unwesentlich verändert haben. Insbesondere ist dies der Fall, wenn sich der Aufgaben- bzw. Leistungsumfang durch Vorgaben der EU, des Bundes oder des Landes oder durch Rechtsprechung nach Abschluss der Vereinbarungen verändert hat und dies auch veränderte Kosten nach sich zieht.

§ 3

Dieser Vertrag tritt mit Vertragsunterzeichnung in Kraft.

Bad Segeberg/Norderstedt, den

Jan Peter Schröder
Landrat

Elke Christina Roeder
Oberbürgermeisterin